



Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 21. September 2016, 20.00 Uhr, in der Meilihalle

Traktanden

1. Orientierung über die bisherigen Planungsschritte
2. Beschluss über die Korrektur von Art. 30 BZR (Gestaltungsplan)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung
4. Orientierung über die weiteren Schritte
5. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind die stimmbfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, welche bis spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Grosswangen ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes). Jeder Haushaltung wird die Botschaft des Gemeinderats zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die

Details zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter www.grosswangen.ch heruntergeladen werden.

Wir laden die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich ein.

Grosswangen, 18. August 2016

Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer

Gemeindepräsident

René Unternährer

Gemeindeschreiber



1	Orientierung über die bisherigen Planungsschritte	3
1.1	Gründe für die Teilrevision der Ortsplanung und Planungsprozess	3
1.2	Einsprachen und Stellungnahmen	3
2	Beschluss über die Korrektur von Art. 30 BZR (Gestaltungsplan)	3
3	Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung	4
3.1	Beschluss über den Zonenplan Siedlung	4
3.2	Beschluss über das Bau- und Zonenreglement (BZR)	4
3.3	Schlussabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung	4
4	Orientierung über die weiteren Schritte	4
4.1	Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten	4
4.2	Genehmigung durch den Regierungsrat	4
4.3	Erlass der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren	4



1 Orientierung über die bisherigen Planungsschritte

1.1 Gründe für die Teilrevision der Ortsplanung und Planungsprozess

Die Gründe für die Teilrevision der Ortsplanung und der Planungsprozess bis und mit Vorprüfung durch die kantonalen Dienststellen wurden in der Botschaft für die öffentliche Auflage beschrieben. In der vorliegenden Botschaft wird deshalb nicht mehr darauf eingegangen.

Bitte nehmen Sie zusätzlich zur vorliegenden Botschaft auch die Botschaft für die öffentliche Auflage vom 6. Juni – 5. Juli 2016 an die Gemeindeversammlung mit. Vielen Dank!

Die Änderungen des Zonenplans Siedlung, des Bau- und Zonenreglements (BZR), der Plan „Arrondierte Gefahrengelände“ und die Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren sowie die Botschaft für die öffentliche Auflage und der Vorprüfungsbericht können im Internet unter www.grosswangen.ch eingesehen werden. Allfällige Neuigkeiten, von denen der Gemeinderat nach dem Druck dieser Botschaft Kenntnis erhält, werden auch im Internet publiziert.

1.2 Einsprachen und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage gingen drei Einsprachen ein, die gütlich erledigt werden konnten. Gegenstand der Einsprachen waren folgende Themen:

- Grösse der Einzonungsfläche für den neuen Fussballplatz
- Sicherstellung des Wildwechsels im Gebiet Bruwald
- Bachrevitalisierung im Gebiet Badmatt
- Art. 30 BZR (Gestaltungsplan)
- Zonenbestimmungen der Naturschutzzone

Im Rahmen der Einsprachenbehandlung konnten einige Verständnisfragen geklärt werden, andere Punkte werden bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt. Den zwei Einsprachen betreffend Art. 30 BZR hat der Ge-

meinderat stattgegeben (vgl. hierzu Mitteilung vom 27. Juni 2016 unter www.grosswangen.ch) – die entsprechende Korrektur wird im Kapitel 2 dieser Botschaft behandelt.

2 Beschluss über die Korrektur von Art. 30 BZR (Gestaltungsplan)

Aufgrund eines Fehlers bei der Aufbereitung der Unterlagen für die Vorprüfung beim Kanton und in der Folge bei den Unterlagen zur öffentlichen Auflage entspricht die Ergänzung von Art. 30 Abs. 3 im Bau- und Zonenreglement nicht dem mit den Grundeigentümern vereinbarten Wortlaut. Der Textteil «*aufgrund des Ergebnisses des Wettbewerbs oder Studienauftrags gemäss Abs. 2*» wurde irrtümlich eingefügt. Art. 30 Abs. 3 soll korrekt wie folgt lauten:

In den Zonen W2A und AW2 kann ein 3. Vollgeschoss gestattet werden. In der Zone DB können ausserhalb des Dorfbild- und Weilerperimeters ein 4. Vollgeschoss und ein nicht als Vollgeschoss zählendes Attikageschoss gestattet werden. Ein 4. Vollgeschoss kann in den Zonen W3A und AW3 nur in Form eines ausgebauten Dachgeschosses gestattet werden. Voraussetzung ist das Erreichen der Mindestfläche gemäss Abs. 1. In allen anderen Zonen ist kein zusätzliches Vollgeschoss zulässig.

Antrag des Gemeinderates: Art. 30 Abs. 3 BZR sei gemäss der oben stehenden Formulierung zu ändern.



3 Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung

3.1 Beschluss über den Zonenplan Siedlung

Antrag des Gemeinderates: Den vorgeschlagenen Änderungen des Zonenplans Siedlung inkl. des neuen Plans «Arrondierte Gefahrengebiete» sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

3.2 Beschluss über das Bau- und Zonenreglement (BZR)

Antrag des Gemeinderates: Den vorgeschlagenen Änderungen des BZR sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

3.3 Schlussabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung

Antrag des Gemeinderates: Der Teilrevision der Ortsplanung sei zuzustimmen.

4 Orientierung über die weiteren Schritte

4.1 Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 21. September 2016 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

4.2 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossenen Zonenplan- und BZR-Änderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

4.3 Erlass der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren

Nach der Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung erlässt der Gemeinderat die Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren. Damit wird die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung abgeschlossen.

Bei zukünftigen Änderungen der Gefahrenkarte kann der Gemeinderat gemäss Art. 42 Abs. 11 BZR den Plan «Arrondierte Gefahrengebiete» und nötigenfalls die Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren anpassen, ohne ein Ortsplanungsverfahren durchführen zu müssen. Zwecks Wahrung der Grundeigentümerinteressen muss er jedoch betroffene Grundeigentümer über die Änderungen informieren.

